

gründe liegen, es sei denn, daß der Täter seiner Handlung eine Bedeutung beigemessen hat, die ihr gar nicht zukommt. Dann sind aber auch sein Willensbildungs- und Zielstellungsprozeß möglicherweise auf eine Fehleinschätzung äußerer Umstände zurückzuführen.

Der äußere Ablauf einer bewußt ausgeführten Handlung ist niemals ein von der Persönlichkeit und der Zielstellung des Täters völlig isolierter Vorgang. Persönlichkeit und Zielstellung nehmen vielmehr entscheidenden Einfluß auf den Charakter einer Handlung als eines spezifischen Verbrechens und auf den Grad seiner Gesellschaftsgefährlichkeit. Deshalb ist es auch erforderlich, die Zielstellung eines Täters nicht nur durch dessen Vernehmung, sondern vor allem auch durch die exakte Analyse der umfassend und richtig ermittelten objektiven Fakten zur Tat und zur Persönlichkeit des Täters festzustellen. Dazu gehören vor allem die Art und Weise der Tatbegehung, also auch die angewandten Mittel und Methoden, Intensität und Umfang der Tat und das bisherige Verhalten des Täters, das Aufschluß über seine Persönlichkeit gibt.

Die festzustellende objektive Eignung der Handlung, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln, ist kein zusätzliches Tatbestandsmerkmal, sondern den einzelnen Begehungsweisen der staatsfeindlichen Hetze immanent, nämlich dem „Diskriminieren“ (§ 106 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 StGB), dem „Androhen eines Staatsverbrechens“ (Ziff. 2), dem „Auffordern, Widerstand zu leisten,“ (Ziff. 2) sowie dem „Verherrlichen des Faschismus oder Militarismus“ (Ziff. 4).

Die objektive Eignung ist nicht mechanisch allein aus einer Vielzahl von Handlungen erkennbar. Sie ergibt sich vielmehr aus dem Aussagegehalt der mündlichen, schriftlichen oder symbolischen Bekundung, der Art und Weise der Tatbegehung, der Klassenkampf- und Tatsituation und den sonstigen örtlichen und zeitlichen Bedingungen in ihrem Zusammenhang. Es ist hier nicht annähernd möglich, die denkbare Vielfalt derartiger Zusammenhänge zu beschreiben; jedoch muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß eine Äußerung oder eine andere Handlung, die lebensfremd und isoliert betrachtet wird, die unabhängig von der konkreten Lebenssituation, in der sie begangen wurde, und unabhängig von der Persönlichkeit des Täters beurteilt wird, rechtlich nicht richtig bewertet werden kann.

Derart formale Erkenntnisgewinnung führt dazu, daß entweder Hetze nicht als solche erkannt oder nicht in ihrer ganzen Gefährlichkeit bewertet wird oder daß umgekehrt eine Staatsverleumdung oder eine andere Straftat fälschlich als Hetze beurteilt wird. Damit würde die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt und das Ziel des Strafverfahrens nicht erreicht.

Die objektiven Voraussetzungen des Tatbestands der staatsfeindlichen Hetze

Nach § 106 Abs. 1 Ziff. 1 StGB wird derjenige mit Strafe bedroht, der mit feindlicher Zielstellung Schriften, Gegenstände oder Symbole, welche die staatlichen, politischen, ökonomischen oder anderen gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR diskriminieren, einführt, herstellt, verbreitet oder anbringt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Gegner verstärkt dazu übergegangen ist, mit „Schriften“ — also vor allem Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Plakaten, Transparenten sowie handschriftlichen, mit Schreibmaschine oder in anderer Weise hergestellten Aussagen entsprechenden Inhalts — feindliche Ideologien zu verbreiten. Auch „Gegenstände“, insbesondere Filme, Tonbänder, Schallplatten, Abbildungen und Fotomontagen, sowie „Symbole“ (vor allem sinnbild-

liche Darstellungen mit diskriminierender Aussage) werden vom Gegner benutzt.

Der Tatbestand der Ziff. 1 wird mithin durch *mündliche Äußerungen staatsfeindlichen Inhalts* nicht verwirklicht. Den mündlich geäußerten feindlichen Angriff auf die staatlichen, politischen, ökonomischen oder sonstigen gesellschaftlichen Verhältnisse erfaßt insbesondere Ziff. 3 des § 106 Abs. 1 StGB. Mit dieser Bestimmung werden Repräsentanten und andere Bürger der DDR sowie die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe vor Diskriminierungen geschützt. Sie gestalten und sichern die staatlichen, politischen, ökonomischen oder anderen gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR. Ein entsprechender Angriff auf sie stellt zwangsläufig gleichzeitig einen Angriff auf diese Verhältnisse selbst dar (Ziff. 1). Tateinheit kann jedoch nur dann vorliegen, wenn der Angriff mittels Einführen, Herstellen, Verbreiten oder Anbringen von Schriften, Gegenständen oder Symbolen erfolgt.

Mit dem *Begriff des Diskriminierens* i. S. des § 106 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 StGB wird eine feindlich gezielte Herabwürdigung der im Tatbestand beschriebenen Verhältnisse, Persönlichkeiten oder Tätigkeiten erfaßt. Der Gegner diskriminiert die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR in den verschiedensten Formen, vor allem durch Verbreitung staatsfeindlicher Theorien, besonders auf der Grundlage der völkerrechtswidrigen Alleinvertretungsmaßnahme der BRD, durch Propagierung antisozialistischer Ideologien, durch ideologisch subversive Angriffe vielfältiger anderer Art auf die sozialistische Gesellschaft und ihren Staat, auf die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen und auf Repräsentanten oder andere Bürger der DDR, durch Entstellungen, Lügen, Gerüchte u. a.

Der Begriff des Diskriminierens erfaßt jedoch nicht Tötlichkeiten im Sinne einer Gesundheitsschädigung oder körperlichen Mißhandlung. Solche Tötlichkeiten sind bei Vorliegen staatsfeindlicher Zielstellung als Terror (§ 102 StGB) anzusehen; anderenfalls stellen sie gemäß § 214 StGB strafbare Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder auch Rowdytum bzw. Körperverletzung dar. Andere Tötlichkeiten, die geeignet sind, eine feindlich gezielte Herabwürdigung zum Ausdruck zu bringen, können sich dagegen als diskriminierende Handlung i. S. des § 106 Abs. 1 StGB darstellen.

Die „*Androhung eines Verbrechens gegen den Staat*“ i. S. des § 106 Abs. 1 Ziff. 2 StGB muß den Merkmalen eines Verbrechens gegen die Souveränität der DDR (Kapitel 1 des StGB) oder eines der im 2. Kapitel des StGB beschriebenen Staatsverbrechen entsprechen. Nicht erforderlich ist, daß der Täter die Androhung tatsächlich verwirklichen will oder daß ihr Empfänger sie tatsächlich als ernstgemeint auffaßt. Der Tatbestand ist vielmehr bereits dann verwirklicht, wenn der Täter will, daß seine Drohung so aufgefaßt wird, als wolle er sie verwirklichen. Schon damit kann er sein Ziel der Schädigung bzw. Aufwiegelung erreichen.

Das „*Auffordern zum Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR*“ gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 2 StGB braucht nicht an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet zu sein. Die Aufforderung kann auch für die Allgemeinheit in Form von Schriften, Symbolen oder mündlichen Äußerungen bestimmt sein. Sie muß auch nicht auf das Begehen von Straftaten abzielen. Geschieht das, dann muß geprüft werden, ob der Täter damit einen weiteren Straftatbestand verwirklicht hat.

Das „*Auffordern*“ i. S. des § 106 Abs. 1 Ziff. 2 StGB muß nicht mit Anstiftung gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1